

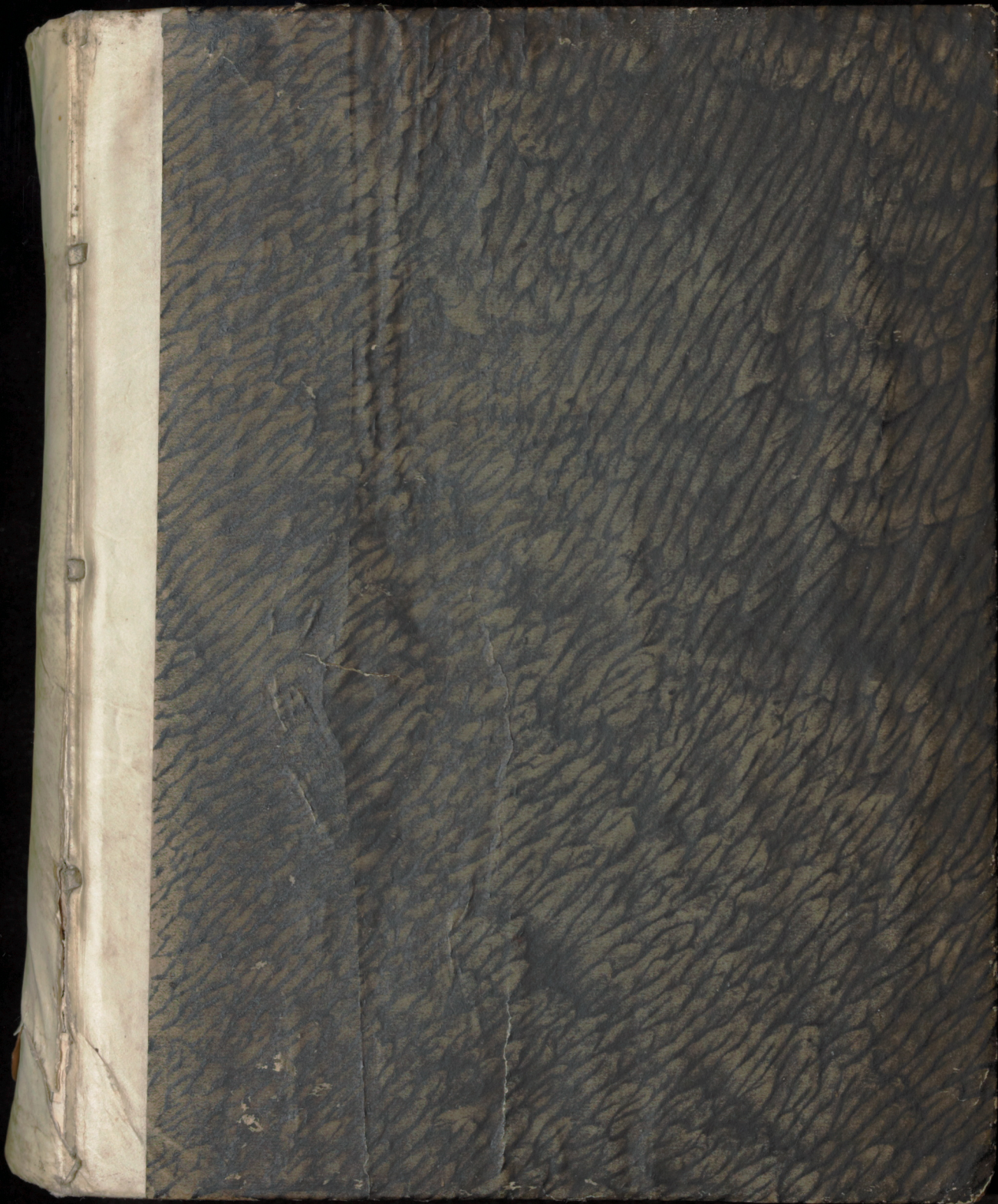
Species Facti Wegen der Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Differentien mit dem Thum-Capitul zu Hildesheim\$DAnno 1711.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], 1711

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn88197420X>

Druck Freier  Zugang





~~Spurij~~ ~~pl-234~~ ~~pl-50~~

pl-195

pl-30

pl-206

40. 5.

b. a - u.

- a - c

- a - d.

pl-76.

b. a - B.

pl-48.

b. a - X.

pl-83

b. a - c.

W. pl-16.

b. a - c

W. pl-48

pl-48

pl-22.

b. a - E.

pl-16.

pl-20

pl-24

b. a -

pl-48

pl-48

B. Duffer

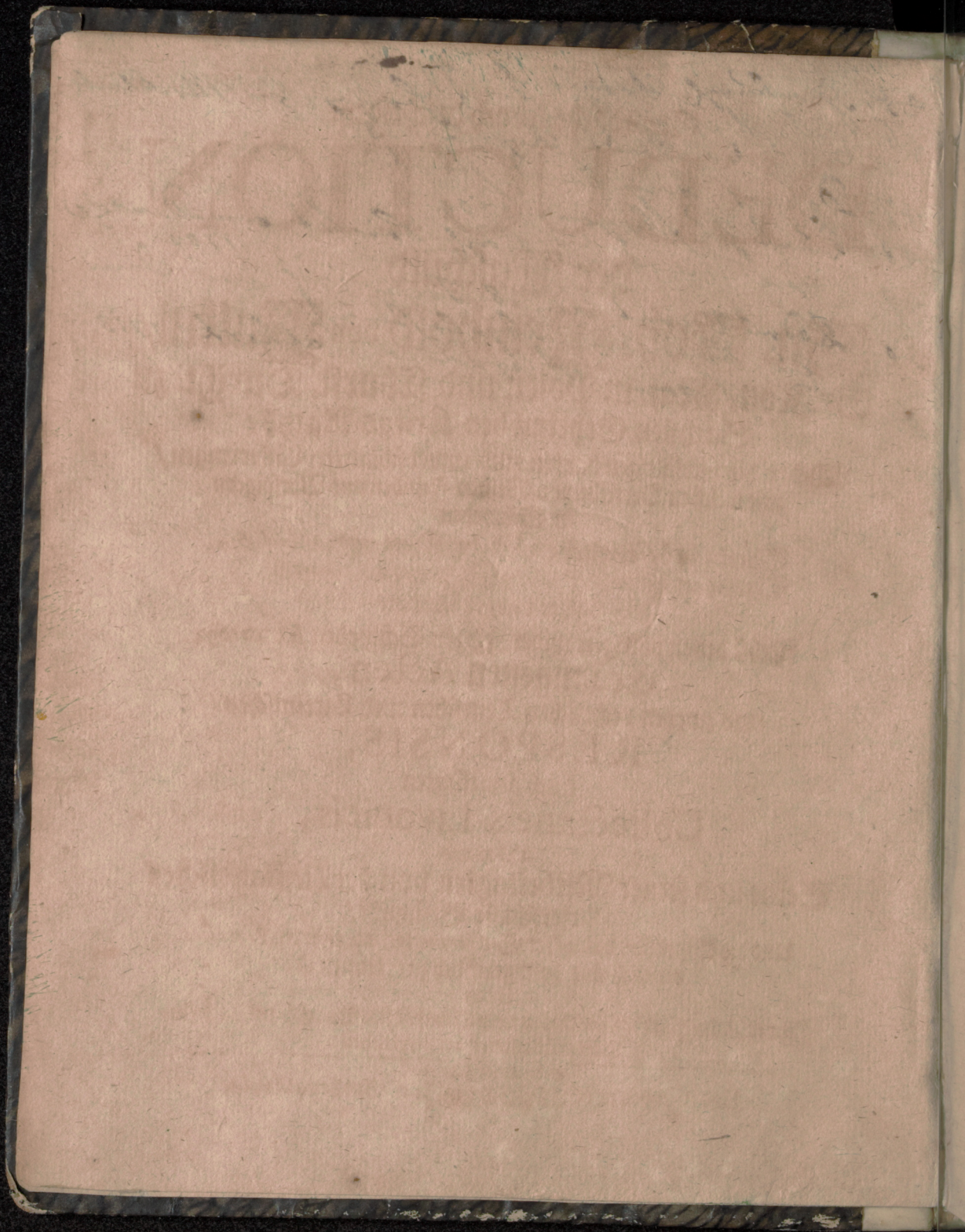
265

J k — 1016¹⁻⁵⁴.

1. Deduction der Unschuld H. von ~~Patkul~~ Patkul. Leipzig, 1701.
2. Echo auf die Schmachts-Proceduren. 1702.
3. Relation, was bei Anwesenheit des Königs von Hannover in Folge der Berlin Kriegs-
gerungen.
4. Königl. Edict wider die Fälscher. 1708.
5. Königl. Manifest. 1709.
6. Grund und Ursach d. Königl. Manifests. 1710.
7. Königs Augusti 2. Manifest. 1709.
8. Bedenken und Befehl. Unterschriften in Potsdam, Königl. Manifest. 1710.
9. Relation was nach der Pultawischen Schlacht, seit im Norden vorgegangen. 1710.
10. Türckische Gen. Karte. 1710.
11. Vorstellung und J. Schrift von d. Ottomanisch in. Schmachts Alliance. 1711.
12. Staats-Regeln des Türckischen Reichs. 1711.
13. Öffentliche Manifest wider König Augustum. 1711.
14. Manifest des jüngsten Tartar. Gesand. 1711.
15. Türckisch. Manifest wider d. Czaren. 1711.
16. Universal des Woywoden von Kiow. 1711.
17. Relation von der Action am 2. Febr. 1711.
18. Befehl u. Durchf. Vict. in wider die Moskoviter. 1711.
19. Staats-Regeln des Türck. Reichs. 1711.
20. H. Joffreys Off. in von Bender. 1713.
21. Specification d. Verbleibung d. Schiffen bei Gadebusch. 1713.
22. Lettres de la Combustion d. Altona. 1713.
23. Briefe über die Verbleibung von Altona.

24. Suite des ~~lettres~~ de la Combustion d'
Altona.
25. Grand ~~clément~~ - ~~Ernsth~~ in ~~Solheim~~ Ant-
wort auf H. Ernh Neubachs Aufsatz.
26. ~~Ern~~: Neubachs ~~Verordn~~ von H. Admini-
strator. 1713.
27. ~~Der~~ H. Administrators Antwort. 1713.
28. ~~Ern~~: Wellings Patent wegen ~~Ernsth~~
Tönnigen. 1713.
29. Puncta d' Neutralitet in ~~Ward~~. 1713.
30. Capitulations- Puncta von Tönnigen.
31. ~~Ernsth~~ d' Ward. 1708.
32. ~~Articul~~ d' ~~Ernsth~~ Dornick. 1709.
33. ~~Ernsth~~ des ~~Ernsth~~ mit ~~Ernsth~~. 1709.
34. ~~Pratiminar~~ - ~~Articul~~ zum General- ~~Ernsth~~.
1709.
35. ~~Verordn~~ wegen des ~~Ernsth~~-project. 1710.
36. ~~Ernsth~~ und zu ~~Ernsth~~ ~~Ernsth~~.
1710.
37. Anatomie des ~~Ernsth~~ ~~Ernsth~~. 1710.
38. ob ~~Ernsth~~ - ~~Ernsth~~ mit ~~Ernsth~~ in ~~Ernsth~~,
ten mit ~~Ernsth~~ ~~Ernsth~~. 1712.
39. ~~Ernsth~~ ~~Ernsth~~ - ~~Ernsth~~ zu ~~Ernsth~~,
1712.
40. Memorial des H. Von ~~Ernsth~~. 1712.
41. Extract des ~~Ernsth~~ ~~Ernsth~~ ~~Ernsth~~. und
Lollend. 1713.
42. Fontanarosa ~~Ernsth~~ in ~~Ernsth~~ ~~Ernsth~~.
43. Extract ~~Ernsth~~ wegen des ~~Ernsth~~ in
Ungern. 1711.
44. ~~Ernsth~~ ~~Ernsth~~ ~~Ernsth~~ - ~~Ernsth~~.
~~Ernsth~~ mit ~~Ernsth~~ zu ~~Ernsth~~. 1711.

45. *Gerühmte. Hengst. 1771.*
46. *Erst. Hengst. Hengst. in Lortzow zu Mordelmb.*
in der Stadt Rostock. 1586.
47. *Discurs von Land-Handen. 1711.*
48. *Kunst zu fliegen. 1709. Liestel von Danzig.*
49. *Copia eines sehr alten. 1709.*
50. *Adonit und ein 8. Trin. 1711. im Sam*
zu Lortzow abgelesen ist.
51. *Brief von Alexander Salkirk. 1713.*



38. 39

Species Facti

Megen der **Thur = Braun-** **schweig Lüneburgischen** Differen- tiation mit dem **Thum = Capitul** zu **Hildesheim.**

ANNO 1711.

Als im Jahr 1643. die Herren Herzogen zu
Braunschweig und Lüneburg auff Interposition Ihro Kayserl.
Majest. Ferdinandi III. Glorwürdigsten Andenkens das Stifte
Hildesheim/ welches das Fürstl. Hauß Braunschweig/ als ein
Lehn von dem Reiche länger als ein Seculum eingehabt/ an den
damahligen Bischoff/ Churfürst Ferdinandum zu Cöln/ vermind-
ge des am 27 April 1643 errichteten Recesses wieder abtraten/
ward unter andern auch denen Eingeseßenen des Stiffts/der Evangelischen Religion/
das freye Exercitium Religionis Evangelicæ bedungen/ und obwohl solches in besagtem
Hildesheimis. oder Braunschweigis. Haupt-Recess Artic. 17 bereits generaliter festge-
setzet war/zu mehrer Sicherheit ein eigener sogenandter Neben- oder Religions-Recess
zwischen hochermeldeten Herrn Herzogen / und dem damahligen Bischoff / wie auch
dem Dohm-Capitul zu Hildesheim darüber eodem dato auffgerichtet. Wie aber in
diesem Recess das Exercitium Religionis, und was davon dependiret/ und auff gewisse
Jahre limitiret / jedoch bald darauff bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten
unter denen gesampten Ständen des Reichs beliebt ward / daß das Exercitium Reli-
gionis, nebst alle denen was davon dependiret/ oder auch damit einige Connexität hat/
im Heil. Römischen Reich/so lange/bisß daß man sich mit einander wegen der Religion
verglichen / nach der Observanz des 1624sten Jahrs / reguliret / und alle die vordr-
deshalben gemachte Pacta und Transactiones, so weit sie solcher Observanz entgegen/
aufgehoben werden solten; So wurden nicht allein unter solchen Pactis, auch in spe-
zie obgedachte Hildesheimische Recesse, damit zukünftig dieselben weder von dem

22
Bischoff noch dem Dohm-Capitul zu Hildesheim zum Präjudiz der Evangelischen
Eingefessenen des Stiffts angezogen werden möchten / in dem Instrumento Pacis mit
benennet / und in so weit sie der Observanz des 1624sten Jahrs zuwider Artic. V. §. 33
annulliret / sondern es ward auch mit denen Consistorial-Sachen auff einen andern
Fuß gebracht / und nach Anleitung des Westphälischen Friedens-Schlusses und des
Nürenbergischen Executions-Recesss von denen Chur-Wapnischen un den Fürstlichen
Wolffenbüttelschen Subdelegatis / darüber ein absonderlicher sogenanter Consistorial-
Recess Anno 1651 gemacht. ¹⁷⁰ Diesem Recess, in welchen §. 5. vorgedachte mit dem
Fürstlichen Hause Braunschweig errichtete Pacia, so weit sie in dem Instrumento Pacis
Westphalica confirmiret / oder deutlich zu sagen / so weit sie nicht der Disposition des
Westphälischen Friedens / und darin stabilirten Observanz des 1624sten Jahrs ent-
gegen stund / von neuen / mit dem Zusatz / daß darüber steiff und fest gehalten werden solle /
bestätiget worden / hat welland Churfürst Maximil. Henrich zu Cöln / als Bischoff zu
Hildesheim / im folgenden Jahr 1652 ratificiret / und haben nun durch diese Recesse
die Evangelis. Eingefessene des Stiffts nicht allein das freye ungehinderte und uneinge-
schrenckte Exercitium ihrer Religion / welches sie Anno 1624 in dem grössern Stifft
überall / in dem kleinern aber an den meisten Orten allein und Solitarie gehabt / son-
dern auch dieses erhalten / daß die Consistorial-Sachen nicht ferner vor den Fürstlichen
Hildesheimischen Canzleyen / sondern für einem eigenen dazu angeordneten Consistorio,
gleich wie Anno 1624 vor den Fürstl. Braunschweigischen Consistoriis geschehen / ven-
tiliret und ausgemacht werden solten. Man hätte nun wohl vermeynen sollen / es
werde damit alles seine Reichtigkeit haben / und die Evangelische durch solche Recesse
ihres Exercitii Religionis halber gesichert seyn / allein die Abwesenheit des Churfürsten
und Bischoffen Maximilian Henrichs, und der ungestigte Zelus religionis, hat sowohl
dem Catholischen Clero, als der Bischöflichen Regierung zu Hildesheim Anlaß gege-
ben / sothanen Recessen auff vielerley Art und Wege entgegen zu handeln / und denen
Evangelischen dasjenige / was ihnen sowohl darln / als in dem Instrumento Pacis zu-
gute verordnet worden / allmählig zu entziehen; Gestalt denn hin und wieder Cathol.
Kirchen / wo Anno 1624 keine gewesen / erbauet / die Evangelischen Kirchen de facto
occupiret / und der Catholische Gottes-Dienst darin eingeführet / die auff den Amb-
tern sich befindende Unterthanen mit denen Actibus ministerialibus sich an die Catholi-
sche Patres zu halten gezwungen / denen Evangelischen Kirchen- und Schul-Dienern
die Reditus und Gehührrüsse entzogen / denen Evangelischen die Catholische Feyer-
Tage aufgebürdet / die Pfarr-Dienste öffentlich ausgebothen und an die Weiszbierende
verkauft / die vor das Consistorium gehörige Personen und Sachen vor die Welt-
liche Gerichte gezogen / denen Drambten die von dem Consistorio gegebene Bescheide
und Mandata zu respectiren verboten / denen Consistorial-Personen das gebührende
Salarium vorenthalten / und dergleichen unjustificirliche Dinge mehr vorgenommen /
so in der von denen Evangelischen Landständen vor einigen Jahren ausgegebenen Spe-
cie Facti angeführet sind. Es haben zwar die Evangelische Land-Stände sich bey
welland Churfürst Maximilian Henrich darüber beschweret / auch die Versprechung er-
halten / daß die Gravamina abgestellt werden solten; Es ist aber der Churfürst darü-
ber hingestorben / und wie in dessen Stelle der letztverstorbene Bischoff / Jodocus Ed-
mund, wieder erwöhlet worden / haben die Land-Stände zwar zum öfttern ihre Que-
relen

relen wiederhohlet/ es sind aber solche ohne Remedirung verblieben/ und daher endlich die Stände bewogen worden/ sich an des Kayserlichen und des Reichs-Commer-Gericht nach Wezlar zu wenden/ woselbst auch Anfangs Schreiben/ und Bericht Anno 1692/ und nachgehends wie der erstattete Bericht selbst nicht undeutlich zu erkennen gegeben/ was man an Seiten des Bischoffs und des Thum-Capitels intendirte, in annis 1694 & 1696 Mandatum de administrando impartiali iustitiam, juxta Instrumentum Pacis & Recessum Consistorialem sine clausula, auch ferner Mandatum ulterius und endlich paritorium vor sich erhalten. Es hat aber dieses wenig oder nichts gefruchtet/ sondern man hat gegen die Evangelische mit denen Gravaminibus continuiret/ ja ihre Kirchen gewaltthätig erbrochen/ occupiret, auch gar niedergeissen. Und obwohl in einer bey dem Commer-Gericht zu Wezlar übergebenen sogenannten partialen Anzeige man sich nicht gescheuet vorzugeben/ als wenn denen Evangelischen die Lustig/ Friedens-Schluss- und Reccessmäßig administrirer werde; so zeigen doch die Beilagen so wohl als das Scriptum selbst/ welches nachgehends unter dem Nahmen der Vindicien des verletzten Landes-Fürstl. Respects durch offenen Druck publiciret worden/ daß nichts weniger als die Lustig administrirer worden/ und in allen nur gesucht würde die gemachte Reccess, ja das Instrumentum pacis selbst umzustossen/ und/ gleich als wäre man an keine Gesetze oder Reccess verbunden/ alles nach eigener Willkühr einzurichten. Hierdurch sind die Evangelische Land-Stände bewogen worden dem Niedersächsischen Freyß Directorio so wohl als dem Thur- und Fürstl. Hause von solchem Verfahren Nachricht zugeben/ und dieselbe zu ersuchen/ ihnen in ihrer gerechten Sache und widerrechtlich zu gesügten Verbruch beizutreten. Es haben auch diese zu verschiedenen mahlen/ so wohl an den letzten Bischoff/ als nach dessen Absterben an das Thum-Capitul/ nachdrückliche intercessiones auch Dehortations-Schreiben abgeben lassen/ es ist aber auch dadurch nichts ausgerichtet/ sondern nichts desto weniger auff die angefangene Artz gegen die Evangelische fort gefahren worden. Wie aber das Thur- und Fürstliche Haus Braunschweig nicht allein bey den Hildesheimischen so genannten Haupt und neben Recess Principalis pars compascens gewesen/ sondern auch bey Errichtung des nachher gemachten Consistorial-Recesses, welcher nichts anders als ein Connexum oder dependens von den vorigen angesehen werden kann/ concurrirer hatte/ und daher sich so wohl dieser wegen/ als wegen der allen und jeden Stände des Reichs zu Festhaltung des Westphälischen Friedens aus dem Articulo 17 besagten Friedens-Schlusses incumbirenden Obligationen verbunden geachtet/ auff die Verbeistaltung der mit dem Stifte Hildesheim gemachten Reccess zu bestehen/ so hat es/ nachdem es gesehen/ daß bey dem Dohm-Capitel mit Schreiben weiter nichts ausgerichtet/ Anno 1703 resolvirer/ auff die in ihren Landen dem Dohm-Capitul und dem Carhol. Clero secundario des Stifts Hildesheim zustehende Gefälle ein Sequester zu legen/ umzusetzen/ ob nicht auff diese Artz das Thum-Capitul bewogen werden könnte/ die Gravamina Religionis abzustellen/ und alles hinwieder in dem Standt/ da es vor denen Gravaminibus gewesen/ und wie es dem Instrumento Pacis Westphalicae und den Hildesheimischen Recessen gemäß/ zusetzen. Nachdem aber dar- auff das Dohm-Capitul so wohl schriftlich/ als durch eigene nach Hannover und Weissenbüttel gethane Abschiedungen/ mündlich die Versicherung geben lassen/

lassen / daß es sofort nach aufgebobenen Arrest in puncto Religionis alles in einen Friedens-Schluß und Recess-mäßigen Stand wieder herstellen wollte / dabey ferner nicht allein denen Consistorialen ihren Gehalt reichen lassen / sondern auch in einem und andern gegen die Evangelische Land-Stände auf dem Land-Tage sich ziemlich waffen erkläret / so ist darauff / und da insonderheit Zhr. Kayserl. Maj. nebst verschiedenen der Catholis. Religion zugestanden Eur. und Fürsten / vor sie geschrieben / und daß sie die Gravamina abstellen würden / versichert / der Sequester Anno 1709 hinwieder aufgeboben / und dem Dohm-Capitul so wohl als der übrigen Catholis. Geistlichkeit des Stiffts Hildesheim / was von ihren Revenuen beschlagen gewesen / verabsolget worden. Ob man nun wohl nicht anders vermuthen sollen / als daß demahleins das Dohm-Capitul ihren an so vielen Bösen / ja Kayserl. Majest. selbst so sancte gethanen Promessen nachkommen / von fernern Gravaminibus nicht allein abstehen / sondern auch denen vorigen remediren würde / so ist dennoch das contrarium erfolgt / und ist nicht allein wegen der alten Gravamina in vorigen Stande gelassen / sondern man hat auch immer in dem vorigen Train continuiret / und Gravamina Gravaminibus gehäuffet ; Man hat denen Evangelischen Predigern die Jura Stolz entzogen / und wann dieselbe sich darüber beschweret / und vor sich angezogen / daß solches wieder das Instrumentum Pacis auch die von dem Dohm-Capitul denen Land-Ständen auf dem Land-Tage Ao. 1706. erteilte Resolution (wiewohl sonst diese Resolution viel Dinge in sich begreift / welche dergestalt / wie sie niedergeschrieben / nicht abgehandelt / und also nicht weiter als in passibus utilibus von den Land-Ständen agnosciret wird) ließe / sie damit abgewiese / daß solche Resolution nicht in pleno Capitulo abgefasst / auch solche von dem Dohm-Capitul denen Beampten nicht intimiret wäre ; Man misset sich der Evangelis. Kirchhöfe an / und befiehet denen Beampten denen Catholis. Geistl. manu forti zu assistiren ; Man fodert die Evangelische Prediger / wenn sie ihre Glaubens Verwandten / so bey denen Catholischen Beampten in Diensten sind / auff deren Verlangen in ihrer Krankheit besuchet / vors Gericht / und will sie deßhalb bestrafen / ohngeachtet auch dieses ihnen in obangezogener Resolution de anno 1706. verstatet worden ; Man sähet mit der in alten Rechten so wohl als in denen Hildesheimischen Recessen verbotenen Pfarr-Krämerey fort / und wenn die Gemeine sich dagegen opponiret / suchet man sie durch allerhand Drangsal / Inquisitiones / Fiscalische Processe und Militarische Executiones abzuschrecken ; Man benimmt dem Consistorio alle Autorität / ziehet die vor dasselbige gehörige Sachen vor die weltlichen Gerichte / inhibiret dem Consistorio weiter darinnen zu verfahren fänget an die von dem Consistorio bereits entschiedene Sachen in die Sankelley / auch wohl in der Kammer von neuen zu cognosciren / und reformirt dieselben in Faveur der Catholischen / und was dergleichen Dinge / die fast täglich passiren / mehr sind. Wie nun dieses nicht verborgen bleiben können / also ist es auch zur Wissenschaft des Eur. und Fürstl. Hauses Braunschweig gelanget / welches / wie es sich dergestalt hintergangen gesehen / nicht anders gekonnt / als solches dem Dohm-Capitul vorzuhalten / und dasselbe des gethanen Versprechens zu erinnern / mithin die Abstellung aller solcher wieder das Instrumentum pacis und die Hildesheimische Recesse laufenden Dinge zu begehren ; Es ist aber die Antwort dahin gegangen / als hätte man bey dem vorigen Land-Tage bereits viele Gravamina erlediget / und die übrige deswegen aussetzen müssen / weil man dabey Heilsam facto einigen Zweifel gefunden / theils aber sich ratione principiorum / nach

welche

welchen dieselbe abgethan werden müßten / nicht vereinigen können / deswegen man bey dem folgenden Land-Tage abermahls einen Versuch thun wollte. Gleich wie aber solches Vorgehen / als ob einige Gravamina bereits erlediget worden / der Wahrheit offenkundig entgegen / indem nicht ein einiges abgethan / auch nicht einmahl dasjenige / was durante Sequestro auf dem Land-Tage Ao. 1706. denen Evangelis. bereits accordiret, gehalten worden / das übrige Einwenden aber eine Sache von weitem Aussehen ist / indem dadurch von denen Hildesheimis. Recessen abgegangen / ja das Instrumentum pacis selbst wieder die ausdrücklich darinn befindliche prohibition in dubium gezogen / mithin denen Evangelis. aller Genuß / welchen sie so wohl aus dem Instrumento pacis, als aus denen Hildesheimis. Recessen gehabt / benommen werden wollen / als hat man dem Thum-Capital den darunter habenden Unfug remonstriret / und daß die Principia, wornach die Religions-Sachen zu reguliren / sowol in dem Instrumento pacis, als in denen Hildesheimischen Recessen fest genug gesetzt worden / einfolglich nunmehr weiter in keinen Disput gezogen werden könnten / zu erkennen gegeben / auch ferner nicht umhin gekönt / den in Anno 1709. unter der Bedingung / daß die Religions Gravamina erlediget werden sollten / aufgehobenen Sequester auff die der Cathol. Geistl. des Stiffts Hildesheim in denen Chur- und Fürstl. Braunschw. Landen zustehende Gefälle gesammter Hand von neuen anzulegen. Man hätte nun wohl verhoffet es würde das Thum-Capitel hierdurch veranlaßet seyn / die Sache ein wenig besser nachzudencken / und wie sie allemal versprochen / auff den damals bevorgestandenen Landtage die Gravamina vorgemessen / und solche nach denen Recessen und dem Instrumento pacis erlediget haben / Man hat aber wieder verhoffen vernehmen müssen / daß man zwar von denen Gravaminibus zu reden angefangen / jedoch aber dabey nichts weiter vorgenommen / als daß an Seiten des Thum-Capitels über ein und anders Gravamen peroriret / und endlich / wie solches aus denen Recessen nicht justificiret werden können / dahin geschlossen worden / daß der Confistorial-Recess / welcher doch ad normam des Instrumenti pacis auff die von Ihro Käyserl. Majest. und des Reichs zur Friedens-Execution verordneten Deputation ertheilte Commission von denen Chur- Wärtzischen und Fürstl. Braunschweigischen Subdeligatis in Beseßn des Bischoffs und des Thum-Capituls zu Hildesheim Mandatorium errichtet / von ihnen insgesammt unterschrieben und unterseiget / von dem Chur-Fürsten Maximilian Heinrich zu Cöln / als Bischoff zu Hildesheim ratificiret / von dem Käyserl. und des Reichs-Cammer-Gericht zu Weßlar pro basi ac norma, nach welchen die Justitz denen Evangelischen administriret werden sollte / gesetzt / und zu dessen Erfüllung sich das Thum-Capitul vorhin / und ehe der Arrest aufgehoben worden / gegen Se. Chur-Fürstl. Durchl. zu Braunschweig schriftlich erklähret / von keiner Verbindlichkeit / und das Thum-Capitul demselben nachzuleben / nicht gehalten sey. Diesen Entschluß hat das Thum-Capitul nicht allein auff dem Land-Tage gegen die Evangelische Landt-Stände ad protocollum declariret, sondern auch die Vermessenheit gehabt / solches mittelst eines Schreibens und solchem begefügten obgedachten Protocolls Ihrer Chur-Fürstl. wie auch des Herrn Herzogens zu Braunschweig-Wolfenbüttel Durchl. Durchl. öffentlich zu declariren / und dadurch zu erkennen zu geben / daß alles was sie biß daher von Aufhebung der Gravamina und Festhaltung der gemachten Recesse und Vergleiche hin und wieder vorgegeben / ihnen niemahls Ernst gewesen / und sie darunter nichts anders

andere gesucht / als durch dergleichen Versprechen die Evangelische Stände / insonderheit aber das Durchl. Hauss Braunschweig einzuschlüssen / und damit freuere Hände zu bekommen / die Evangelische in Stifft zu drücken / und die Recesse, an welche sie sich nicht weiter / als ihre Convenienz es mit sich bringet / verbunden achten / zu zernichten. Wie aber dergleichen Verfahren allen Rechten und der natürlichen Billigkeit selbst zuwiderläufft / und wann solches verstatet werden solte / nicht allein Treu und Glauben gänglich hinweg fallen / sondern auch niemand vor den andern gesichert seyn würde; So wird verpöffenlich niemand dem Chur- und Fürstlichen Hause Braunschweig-Lüneburg verdenken / wenn selbiges sich aus denen mit dem Stifft-Hildesheim errichteten Verträgen und Recessen der Evangelischen daselbst annimmt / und nicht allein darauf besetzet / daß die gemachte Recesse unverbrüchlich gehalten / und die dagegen vorgenommene Facta abgeschafft werden / sondern auch darneben verlangt / daß ratione futuri von dem Stiffte ihnen zulängliche Versicherung despalben gegeben werde / damit selbiges nicht wieder auff dergleichen Dinge verfallen / sondern einen jeden sowohl in der Stadt / als in dem Stifft Hildesheim / bezu seinem Rechte geruhig lassen möge.

Extract-Schreibens an Chur-Braunschw. von dem
Hildesheimis. Thum-Capitul de dato 6 Febr. 1711.

Solte Ew. Churfürstl. Durchl. gnädigst gefallen sich ab dem Inhalt unserer unterm 16 nechstverwichenen Monaths Octob. an dieselbe abgelassenen unterthänigsten Antwort umständlich referiren zu lassen / so werden sie gnädigst darob vernehmen / daß die Ursachen deren biß anhero ohn-abgestellten Religions-Gravaminum nicht an Uns / sondern eines theils an dem hatten / daß verschiedene / sowohl von ihren als unsern Glaubens-Genossen / derjenigen Dingen / welcher dieselbe beschuldiget werden wollen / nicht geständig sind; Andern theils aber / daß man sich wegen der Principiorum, und zwar in specie darüber / ob der also genanter Consistorial-Recess de Anno 1651. verbindlich oder unverbindlich / der Religions-Recess de Anno 1643. hergegen durch den Westphälischen Friedens-Schluß de Anno 1648. vel in totum vel pro parte aufgehoben sey oder nicht / zeithero nicht vergleichen können / und was zu dessen mehrer Beglaubigung denen Statibus Augustanae Confessionis so münd- als schriftlich dabey vorgestellet.

Gleichwie aber ist gemeldte Stände dem allen ohngeachtet bey dem jüngst vorgewesenen Land-Tage auff ihren ohnzüemlichen Postulatis nach wie vor bestanden / und zu dem einige also rubricirte gravamina Religionis potiora von neuem übergeben; Also gehet nun sub lit. A. & B. ferner hieben / was wir denenselben am 17 / 18 und 20 Decembr. nuperi in Gegenwart Unserer und der gesampften Stände Deputatorum punctatim darauff geantwortet und zu Gemüht geführt.

Ex-

A:
EXTRACT

Hildesheimischen Land-Tags Protocolli
Actum in Cancellaria Hildesienſi Mercurii
den 17 Septembr. 1710.

PRAESENT.

NOMINE REVERENDISSIMI CAPITULI.

Jhr. Hochw. Herr von Nagel.
Jhr. Hochw. Herr von Gynnich.
Jhr. Hochw. Herr von Malsburg.
Jhr. Hochw. Herr von der Horſt.
Jhr. Hochw. Herr von der Lohe.
Jhr. Hochw. Herr von Hohenecſ.
Jhr. Hochw. Herr von Frenſ.
Jhr. Hochw. Herr von Brabeck.
Jhr. Hochw. Herr von Hörde/
cum Domino Syndico.

EX PARTE REGIMINIS.

Herr Hof-Rath Berning.
Herr Hof-Rath von Sierſtorff.

NOMINE 7 ECCLESIARUM.

Herr Prälat ad St. Godehard,
Herr Probst in Culti.
Herr Canonicus Schmieding.
Herr Canonicus Lüdgers,
cum Domino Syndico.

EX PARTE ORDINIS EQUEST.

Herr von Brißbergen.
Herr von Oberg.

Herr

Herr von Sandenstedt.
Herr von Rehden.
Herr von Haus.
Herr von Bennigsen.

NOMINE CIVITATUM.

Herr Syndic. Alfeldenli D. Reichen.
Herr Secretarius Gercken von Peina.
Herr Bürgermeister Schomborg von Bockenemb.
cum Secretar. Schrader.

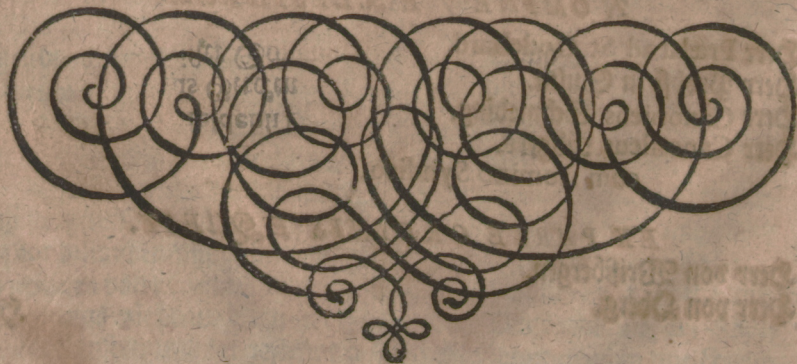
Herr Secret. Falcken von Elz.

Herr Hof-Rath Berning: Es wäre zu verwundern / daß sich das Consistorium einer mehreren Auctorität/als der Landes-Fürst selbst anmassen/ ein ausgehendes Recht/ verfolglic mehr Privilegii als ein einziges Consistorium im ganzen Reiche haben/ und keine Appellation gestatten wolte/ da doch die Landes-Obrigkeit solche leyden und zulassen müste.

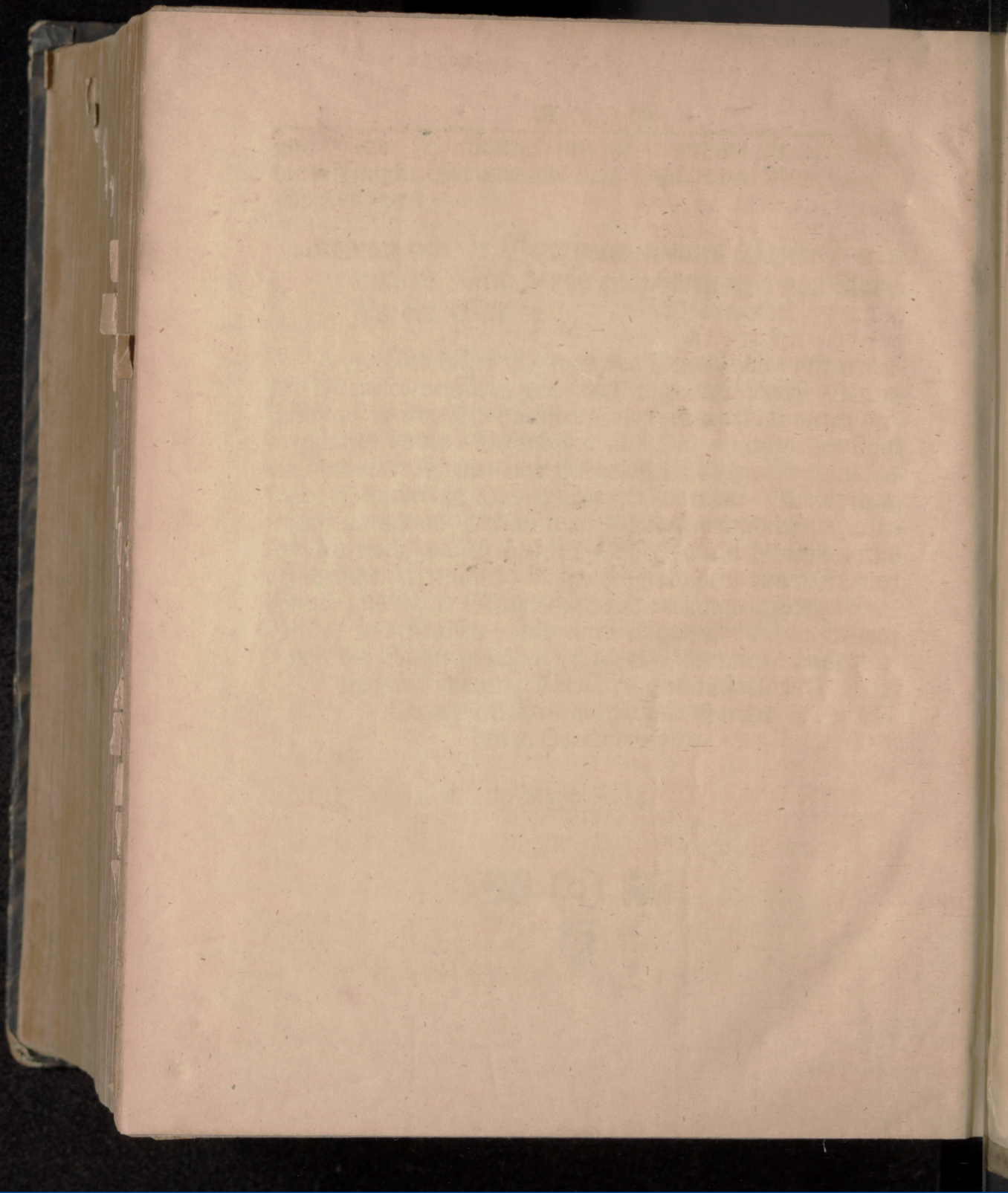
Herr Syndic. D. Oldekop: Der Consistorial-Recess, als Lex scripta, brächte es also mit.

N. B.

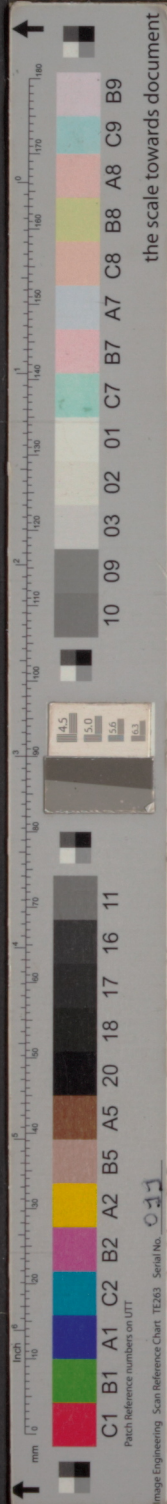
Herr Hof-Rath Berning: Man erachtete den Consistorial Recess von keiner Verbindlichkeit/ das Consistorium wäre dem Landes-Fürsten Anno 1651 auffgedrungen.











an den Eckstein Christum (x) sich stossen/
beissen lassen / (y) und durch die züchtigende (z)
verleugnen das ungöttliche tyrannische We-
eltlichen Herrsch-Lüste. Daß sie sich demüthi-
gen / dem alle Ehre / Majestät und Gewalt
und Herrlichkeit alleine gebühret / (a) und in
ot und Dependenz, nicht als souveraine Herren
en / sondern als gehorsame Unterthanen und
lebendigen Gottes / und des gemeinen Wesens
Demuth / wahrer Liebe und Nachfolge Chri-
stes (b) vor ihm (c) wandeln und seine Befeh-
/ (d) folglich mit ihrem Regiment hier auff
nach eigenen Willen ihre eigene Ehre / ihr ei-
gentliches Interesse, samt der Erfüllung ihr und
sich habenden Weichlinge / weibischer Wollüs-
ter Begierden suchen / noch also zu dem En-
er (e) mit rauben und trügen und ihre Cam-
n ausgepreßten Schweiß und Blut armer elen-
en / ihre Herzen und Seelen aber mit erschreck-
n und Fluchen beschwehren lassen / sondern in
lathschlägen und Beschäften / auch sonstigen
ssen lauterlich des einigen wahren Gottes Eh-
gemeinen Besten vor Augen haben / und nach
zu befördern trachten / mithin auch dermahl-
n allgemeinen Gerichts-Tage / nicht die denen
Bewaltigen angedrohet (f) starcken Gerichte
e Straffen / sondern vielmehr Barmherzigkeit
und

32. 33. 1. Petr. 2, 8. (y) Pf. 2, 10. (z) Tit. 2, 12.
d. Pf. 23. (b) Col. 2, 10. (c) Gen. 27, 1. (d) Pf.
(e) Zephan. 1, 6. (f) Sap. 6, 7. h.